

Artenschutz

Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA)

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen.

CITES Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora

Das internationale Abkommen regelt den Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen sowie den daraus verarbeiteten Erzeugnissen.

Dem Abkommen sind, drei Anhänge bedrohter oder gefährdeter Arten, beigefügt.

WA I	absolutes Handelsverbot
WA II	Handelskontrolle
WA III	Handelskontrolle nur in bestimmten Herkunftsländern.

Deutschland ist Mitglied seit 1976

Der Artenschutz wird in Deutschland im Wesentlichen durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie die Landesnaturschutzgesetze geregelt.

Das BNatSchG setzt die europäischen Richtlinien die den Artenschutz berühren wie z.B. die Vogelschutzrichtlinien, FFH-Richtlinie um.

Darüber hinaus gilt unmittelbar die EG-Artenschutzverordnung (VO 338/97/EG), die das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) auf europäischer Ebene umsetzt. Die betreffenden Arten sind in den Anhängen A, B und C gelistet.